

kein umfassendes Geschichtsbild, nicht einmal eine einfache Darstellung der geschichtlichen Abfolge der wechselvollen Entwicklung des Egerer Gebietes von den Anfängen bis zur Gegenwart (obgleich dieser Zeitraum durchaus eingehalten ist); sie ist vielmehr lediglich ein Abriß ausschließlich territorialer Minderung des ursprünglichen Reichslandes Eger. Braun, der nur auf Schrifttum fußt, die weitschichtige archivalische Quellenlage aber gar nicht kennt und daher nicht berücksichtigt, kommt folgerichtig zu jenem einengenden Geschichtsaufriß, weil im Schrifttum seit Heinrich Gradl die Geschichte des Egerlandes vornehmlich als territorialgeschichtliches Problem aufgefaßt wurde, das mit der durch sechshundert Jahren schwebenden Frage der „staatsrechtlichen Sonderstellung“ verquickt ist. Daß indes das Geschichtsbild einer Landschaft nicht von der Geschichte ihrer politischen Grenzen bestimmt wird, haben wir zumindest durch lebendige Erfahrungen den Historikern der früheren Generation voraus.

Die Schrift Brauns, die als Einleitung zu einer Darstellung der „Wortgeographie des historischen Egerlandes“ entworfen ist, kann ihrem Aufbau nach gar nicht zu dem Geschichtsbild vordringen, das durch den Titel verheißungsvoll versprochen ist. Nach einer knappen einleitenden Bemerkung über den der Arbeit zugrunde gelegten Umfang des „Egerlandes“, wobei — wie mir scheint nicht gerade glücklich — die neuen Begriffe „sächsisches“, „bayrisches“ und „böhmisches“ Egerland einzuführen versucht wird, entwickelt der erste Abschnitt „Geographie“ die natürlichen Gegebenheiten und kennzeichnet die Verkehrslage, die Bodenbeschaffenheit und schließlich das Klima des Egerer Gebietes. Schematische Skizzen betonen zudem sehr eindringlich die zentrale Lage Egers als Gebirgs-, Fluß- und Verkehrsknotenpunkt. Dann folgt der Hauptabschnitt „Geschichte“, der sich in die vier Kapitel: „Geschichte der Besiedlung“, „Geschichte des Reichslandes“, „Geschichte und räumliche Reichweite der herrschaftlichen Territorien“ und „Geschichte und Reichweite der Gerichtssprengel“ unterteilt. Ein Hauptgewicht ist auf die Herausarbeitung der Besiedlungsvorgänge gelegt; ein klarer Überblick ist aber nicht erreicht, vor allem deshalb, weil sich die Darstellung zu sehr auf kleine Räume („natürliche Siedlungsfelder“) zersplittert. Zudem wäre — selbst in einem so knappen Überblick — die Bedeutung des gerade für das Egerland ausgeprägten Burgensystems für die Besiedlungsvorgänge hervorzuheben und ein deutlicherer Hinweis auf die Bedeutung des Ausbaues der Städte, der zur letzten Sicherung der Landschaft führte, zu geben. Das Unterkapitel „Geschichte des Reichslandes“, das dem Titel nach doch eigentlich das Kernstück der ganzen Schrift sein müßte, kommt recht stiefmütterlich weg; die Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung des alten Reichslandes bis zur Verpfändung (1322) ergeben knappe drei Druckseiten, von da bis zur Gegenwart immerhin ganze 15 Seiten. Einleitend ist bereits bemerkt worden, daß unter dieser Geschichte des Reichslandes Eger vor allem die Geschichte seiner territorialen Minderung gemeint ist. Was die Geschichte des Reichslandes Eger im wesentlichen ausmacht, das schrittweise Hineinwachsen in die ostdeutsche Aufgabe, die nach der Verpfändung eindeutig gegeben war, ist überhaupt nicht erkannt! Die in den beiden folgenden Unterkapiteln des Abschnitts „Geschichte“ zusammengestellten ortsweisen Anführungen über die Zugehörigkeit zu Herrschaften und Gerichtssprengeln verlieren von vorn-